

# Trinkwassersicherungsplan



## **Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,  
Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Mitarbeiter\*innen der Sektion I Wasserwirtschaft

Fotonachweis: Cover: Alexander Haiden, BML

Wien, Juli 2023

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [abt-12@bml.gv.at](mailto:abt-12@bml.gv.at).

## Österreichs Trinkwasserversorgung gut gerüstet



Mag. Norbert Totschnig, MSc

So wie ganz Europa erlebt auch Österreich zunehmend längere Trocken- und Hitzeperioden. Das hat in den vergangenen Jahren auch Sorgen über die Sicherheit der Trinkwasserversorgung ausgelöst.

In Österreich können wir uns seit Generationen auf unsere Trinkwasserversorgung verlassen. Das verdanken wir den Leistungen und Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren von den Wasserversorgern und Gebietskörperschaften umgesetzt wurden, und den umfangreichen Förderungen meines Ressorts.

Damit die hervorragende Trinkwasserversorgung in Österreich auch angesichts des Klimawandels und längerer Trockenperioden gewährleistet bleibt, habe ich mit den Ländern bei einem Trinkwassergipfel im April 2023 vereinbart, bis zum Sommer gemeinsam einen Trinkwassersicherungsplan zu erstellen. Ich freue mich, Ihnen hiermit diesen Plan vorzustellen und möchte mich bei den mitwirkenden Dienststellen der Bundesländer für die gute Zusammenarbeit herzlich bedanken.

Der Plan enthält konkrete Vorsorgemaßnahmen zur langfristigen Absicherung der österreichischen Trinkwasserversorgung und Strategien für den zielgerichteten Umgang mit Wasserknappheit. Mit dem Trinkwassersicherungsplan sind wir für die Zukunft gut gerüstet.

**Norbert Totschnig**  
**Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,**  
**Regionen und Wasserwirtschaft**

## Inhalt

<b>Österreichs Trinkwasserversorgung gut gerüstet .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Zuständigkeiten.....</b>	<b>7</b>
<b>3 Versorgungssituation.....</b>	<b>12</b>
<b>4 Gesetzte und laufende Maßnahmen zur vorsorgenden Sicherung der Trinkwasserversorgung .....</b>	<b>16</b>
4.1 Planungen .....	16
4.2 Ausführungsgesetze der Bundesländer – Wasserleitungsordnungen .....	17
4.3 Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Schutz von Wasserversorgungsanlagen.....	18
4.4 Vorausschauende Sicherung zusätzlicher Ressourcen .....	19
4.5 Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen .....	20
4.6 Bewusstseinsbildungsmaßnahmen .....	21
4.7 Finanzierung der Investitionsmaßnahmen .....	21
<b>5 Umgang bei Trinkwasserknappheit – Notfallszenarien .....</b>	<b>29</b>
<b>5-Punkte Programm zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Rahmen des Trinkwassersicherungsplans .....</b>	<b>37</b>
1. Verbesserung der Datengrundlagen und Prognosen für Planungen und Maßnahmenvorbereitungen .....	37
2. Forschung zur effizienten Wassernutzung vorantreiben.....	38
3. Intensivierung der Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für einen sorgsamem Umgang mit Trinkwasser.....	39
4. Langfristige Sicherung der Finanzierung der Trinkwasserversorgung .....	40
5. Regelmäßige Evaluierung der Trinkwasserversorgungskonzepte mit Bundesländern und Wasserversorgern.....	40
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>42</b>
<b>Rechtsquellenverzeichnis .....</b>	<b>43</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>46</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>47</b>

# 1 Einleitung

Auf Einladung von Bundesminister Norbert Totschnig fand im April 2023 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) ein Trinkwassergipfel mit den politischen Referent\*innen der Bundesländer statt. Hintergrund für die Initiative waren die zunehmend längeren Trocken- und Hitzeperioden, die gerade in jüngster Zeit zu Fragen und intensiven Diskussionen zur Trinkwassersicherheit in Österreich geführt haben. Als ein Ergebnis des Gipfels wurde die Erstellung eines Trinkwassersicherungsplans bis zum Sommer 2023 festgelegt.

Das BML hat in der Vergangenheit gemeinsam mit Bundesländern, Gemeinden und Wasserversorgern zahlreiche Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ergriffen. Insbesondere nach dem extremen Trockenjahr 2003 wurden die Investitionen zur Anpassung der Trinkwasserinfrastruktur an den Klimawandel forciert und verschiedene Maßnahmen auf administrativer Ebene gesetzt. Der vorliegende Trinkwassersicherungsplan macht die gemeinsamen Leistungen zur Sicherung der Wasserversorgung der vergangenen 20 Jahre sichtbar. Mit diesen Maßnahmen wurde erreicht, dass derzeit österreichweit die sichere Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend Trinkwasser in hochwertiger Qualität gewährleistet ist.

Seit dem Sommer 2003 ist der Klimawandel weiter vorangeschritten und die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft werden zukünftig noch spürbarer werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Extremjahre wie jenes von 2003 auftreten, ist inzwischen deutlich größer geworden. In einigen Gebieten Ostösterreichs wurden im vergangenen Jahr die niedrigsten Grundwasserstände seit Aufzeichnungsbeginn gemessen. Regional ist die Ergiebigkeit von Quellschüttungen und Brunnen deutlich zurückgegangen. Aufgrund des Klimawandels wird die Verdunstung weiter zunehmen und es sind noch längere und häufigere Trockenperioden zu erwarten.

Der Trinkwassersicherungsplan soll gewährleisten, dass auch in den nächsten 30 Jahren und darüber hinaus die Bevölkerung mit ausreichend Wasser versorgt wird. Im Vordergrund steht dabei die langfristige Absicherung der Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und guter Qualität mit entsprechenden Vorsorgemaßnahmen. Der Plan fokussiert auf den Aspekt der Wassermenge.

Im Vorfeld der Planerstellung hat das BML im Rahmen der „Zukunftsplattform Wasser“ über Anregung der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) gemeinsam mit den Bundesländern, dem Städte- und Gemeindebund und Wasserversorgern eine Bestandsaufnahme des Regelungsrahmens betreffend Trinkwasserversorgung, Trinkwassersicherheit einschließlich der Handlungsoptionen für den Umgang mit Wasserknappheit geprüft. Diese Arbeiten sind in den Trinkwassersicherungsplan eingeflossen.

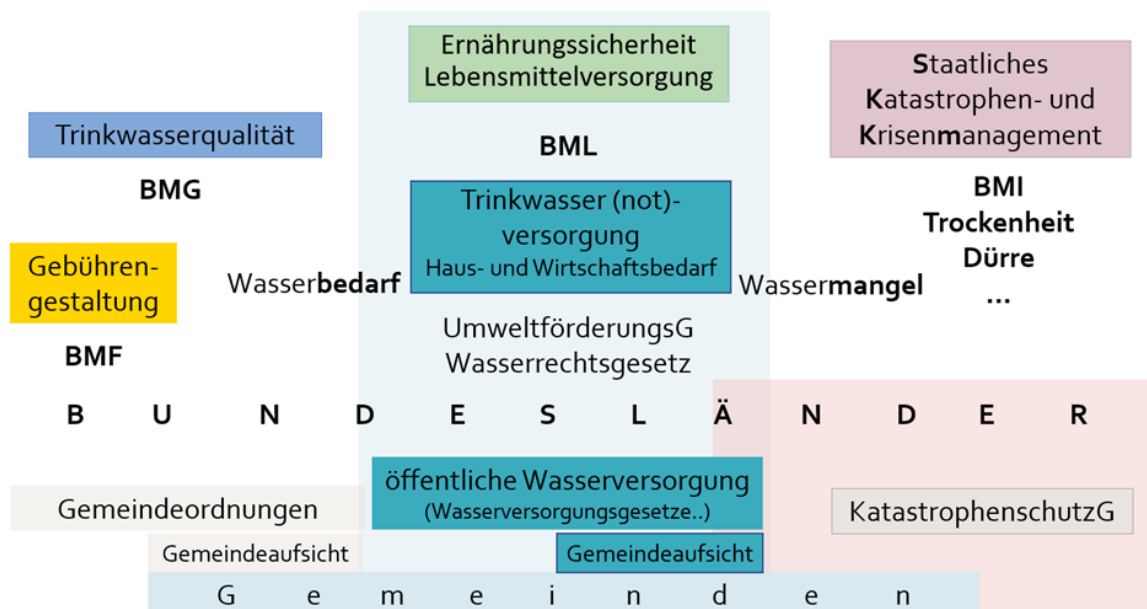
Der vorliegende Trinkwassersicherungsplan enthält neben einer Darstellung der bisherigen Planungen und Maßnahmen für die Trinkwasserversorgung und einer Analyse der Rechtsgrundlagen für Notfallszenarien auch ein konkretes 5-Punkte Programm zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Österreich.

## 2 Zuständigkeiten

Der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge für jede(n) Einzelne(n) und für die Gesellschaft zählt zu den grundlegenden Aufgaben staatlicher und sonstiger öffentlicher Institutionen. Die Verantwortung dafür ist nach der österreichischen Verfassung auf die Gebietskörperschaften Bund (Republik Österreich), Bundesländer und Gemeinden aufgeteilt und daher von diesen und den ihnen zugeordneten Behörden wahrzunehmen.

Eine Analyse der Verteilung der wesentlichen Aufgaben im Bereich der Trinkwasserversorgung und Trinkwassersicherheit zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Bundesländern und Gemeinden, sowie der berührten Materien (Wasser, Gesundheit, Finanzen, Förderung, Sicherheit) macht das Erfordernis einer gemeinsamen strategischen Ausrichtung für die künftige wasserwirtschaftliche Entwicklung des Sektors deutlich.

Abbildung 1 Aufgabenverteilung im Bereich der Trinkwasserversorgung und Trinkwassersicherheit



Ziel muss sein, dass Österreich auch in 30 Jahren und darüber hinaus über hochwertiges und bezahlbares bzw. leistbares Trinkwasser verfügt.

Gem. § 4 des Bundesverfassungsgesetzes Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung bekennen sich Bund, Bundesländer und Gemeinden zur Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge. Weiters wird die Verantwortung der Gebietskörperschaften für die Sicherung der Wasserversorgung, d.h. deren Erbringung und Qualität bekräftigt. Dem Gesetz entsprechend soll das öffentliche Eigentum an der Trinkwasserversorgung und die Verfügungsgewalt darüber im Interesse von Wohl und Gesundheit der Bevölkerung in öffentlicher Hand erhalten bleiben.

Im Bereich der Vorsorge stellen auf Bundesebene das Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) und das Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMG) zu erlassende Trinkwasserverordnung zentrale Bestimmungen für die qualitative und quantitative Verfügbarkeit der Ressource Wasser dar.

Die Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften im Wasserrechtsgesetz erfolgt aufgrund von Art. 10 und 102 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) dermaßen, als die Gesetzgebung beim Bund und die Vollziehung bei den Bundesländern liegt. Das Wasserrechtsgesetz stellt somit für ganz Österreich einheitliche Spielregeln für die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer auf, die in der Regel vom Landeshauptmann und den Bezirksverwaltungsbehörden in Verfahren angewendet werden.



Abbildung 2 Aufgabenverteilung Wasserrechtsgesetz: Bund- und Bundesländerzuständigkeiten

Bund	Länder
<b>Gesetzgebung WRG</b>	<b>Vollziehung WRG LH/BVB</b>
<p>„Spielregeln“ für Wasserentnahmen und Wasserversorgungsanlagen einschließlich Ausweisung von Schutz- und Schongebieten</p> <p>Aufgaben von Wassergenossenschaften Wasserverbänden</p> <p>Wasserbuch WISA Register</p>	<p><b>Erteilung von Wassernutzungsbewilligungen</b> Anpassungen an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse</p> <p>Anerkennung von Wasserverbänden, Wassergenossenschaften</p> <p>Sammlung und Evidenz der Wasserbenutzungsrechte</p>
<p><b>Koordinierung wasserwirtschaftliche Planung</b></p> <p>Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan</p>	<p>Wasserwirtschaftliches Planungsorgan</p> <p>Vereinbarkeit von Vorhaben mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen insb. <b>Trink und Nutzwasserversorgung</b></p>
	<p>„Wasserversorgungskonzepte“</p>
	<p>Grundlagen für Trinkwasserschutz- und schongebiete</p>

Im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung regelt das WRG 1959 unter anderem die Erhebung, Sammlung und Bereitstellung von wasserwirtschaftlichen Daten (z.B. über den Wasserkreislauf), die strategische Bepanung der wasserwirtschaftlichen Ordnung (Fachraumordnung), die Organisation der Wasserwirtschaft (Verbände, Genossenschaften) und es stellt auch die Spielregeln für die Benutzung der Gewässer, z.B. für Wasserentnahmen auf.

Demgegenüber erfolgt die Vollziehung grundsätzlich auf Bundesländerebene durch den Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden. Im Planungsbereich kommt dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan eine zentrale Rolle in der Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung, der Koordinierung der wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Bundesland und gegenüber anderen Planungsträgern zu. Aufgabe des Bundes (BML) ist unter anderem die Koordinierung der wasserwirtschaftlichen Fachplanungen der Bundesländer, die Behandlung wasserwirtschaftlicher Grundsatzfragen und das Aufstellen einheitlicher Grundsätze für die wasserwirtschaftliche Planung.

Nach Maßgabe der Gemeindeordnungen wird die Versorgung der Bevölkerung mit nötigem Wasser zum Trinken und Kochen und damit eng verbundenen wirtschaftlichen Zwecken oder zu Feuerlöschzwecken als (öffentliche) Wasserversorgung im Aufgabenbereich der Gemeinden und Ortschaften wahrgenommen. Gemeinden oder mehrere zu einem Wasserverband zusammengeschlossene Gemeinden sind daher in der Regel Träger der wasserrechtlichen Bewilligung und in dieser Rolle verantwortlich für die Errichtung, den Ausbau und die Adaptierung ihrer Wasserversorgungsanlagen. Im Rahmen ihrer Aufgaben werden von den Ländern übergeordnete Planungen zur Trinkwasserversorgung („Wasserversorgungskonzepte“) erstellt, die den Gemeinden als Entscheidungs- und Planungsgrundlage dienen. Die Entscheidung zur operativen Umsetzung bleibt bei den Gemeinden.

Das WRG 1959 räumt diesen „öffentlichen Wasserversorgern“ im Hinblick auf die Wasserversorgung eine besondere Position ein (**Vorrangstellung Trinkwasserversorgung**). So bietet § 13 Abs. 3 WRG 1959 für Gemeinden die Möglichkeit, in (anderen) Bewilligungsverfahren anzuregen, das Maß dieser Wasserbenutzung durch einen Vorbehalt für die öffentliche Wasserversorgung zu beschränken. Vorbehaltswassermengen sind ein geeignetes Instrument für die Absicherung bei Wasserknappheit. Die Abschätzung der für die Trinkwasserversorgung benötigten Vorbehaltsmengen erfordert ein enges Zusammenspiel zwischen den Gemeindeplanungen und der wasserwirtschaftlichen Planung der Bundesländer.

Zur Sicherung der **öffentlichen Wasserversorgung** werden auf Basis des § 36 WRG 1959 in den vielfach als (Gemeinde)wasserversorgungsgesetz bezeichneten Landesgesetzen der Anschlusszwang an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage konkretisiert und auf diesen aufbauend in Verordnungen der Gemeinde die Wasserbezugsbedingungen der Bevölkerung näher geregelt.

Abbildung 3 Aufgabenverteilung betreffend die Wasserversorgung von Haushalten



In den (Gemeinde)wasserversorgungsgesetzen wird häufig auf Grundlage des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017) gleichzeitig der Rahmen für die vom Gemeinderat zu beschließenden Gebühren(ver)ordnungen für die öffentliche Wasserversorgung festgelegt. Das FAG und die darauf aufbauenden Bestimmungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen (BMF) (siehe Abbildung 1).

Die Frage der für die Bevölkerung wichtigen Verfügbarkeit von Feuerlöschwasser ist dem Trink- und Nutzwasser gleichzuhalten. Gemeinden brauchen Feuerlöschkonzepte, damit Wasser auch bei Feuer zur Verfügung steht. Die Erstbrandbekämpfung wird derzeit oftmals über die Trinkwasserversorgung garantiert. Häufig gibt es Absprachen, wie viel Wasser pro Stunde zu diesem Zweck aus dem Netz genommen werden darf. Die darüberhinausgehende Feuerlöschung muss z.B. über Löschteiche oder Fließgewässer erfolgen.

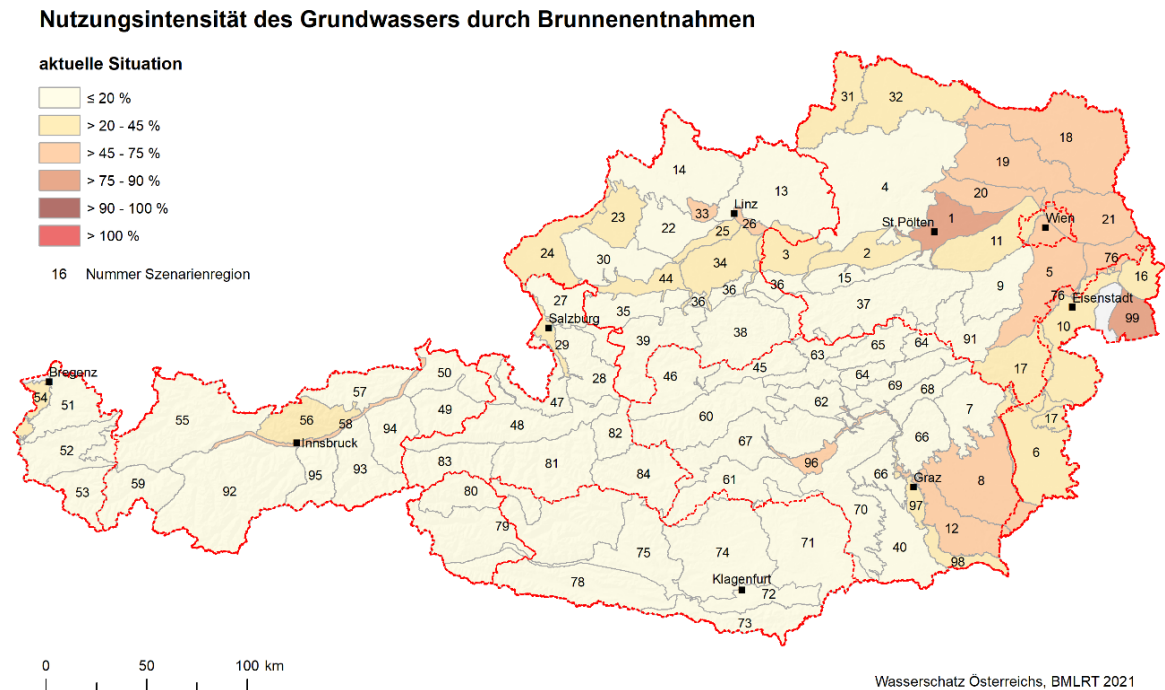
## 3 Versorgungssituation

In Österreich gibt es rund 5.500 Wasserversorgungsunternehmen (WVU), die rund 93 % der Bevölkerung zentral mit Trinkwasser versorgen. Davon sind rund 1.900 kommunale Versorger, 165 Verbände sowie rund 3.400 Wassergenossenschaften. Zum Teil erfolgt die Wasserversorgung auch durch ausgegliederte Betriebe der Gemeinden oder in deren Auftrag tätige Unternehmen. Etwa 7 % der Bevölkerung bezieht ihr Trinkwasser über private Einzelversorgungsanlagen. Der Anschlussgrad an die öffentliche Versorgung variiert in Österreich aufgrund der Siedlungsstruktur und der gewachsenen Versorgungsstruktur in den einzelnen Bundesländern. Der Anteil der Einzelversorgungsanlagen ist in Oberösterreich mit 15 % am höchsten, während im Burgenland nur 1 % der Bevölkerung nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist. In Wien beträgt der Anschlussgrad nahezu 100 %.

Österreich kann im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten ausschließlich Wasser aus Grund- und Quellwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung verwenden und ist damit nicht auf die Nutzung von aufwendig aufbereitetem Oberflächenwasser angewiesen. Österreichweit wird das Wasser zu 55 % aus Brunnen und zu 45 % aus Quellen gewonnen. Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten variiert der Anteil des aus Brunnen und Quellen gewonnenen Wassers je nach Bundesland. Während in alpinen Bundesländern das Trinkwasser vielfach überwiegend aus Quellen gewonnen wird (z.B. Tirol über 90 %), dominiert vor allem in den flacheren Bundesländern die Entnahme aus Brunnen, vorwiegend aus den großen Porengrundwasserkörpern.

Im Jahr 2021 hat das BML die Studie *Wasserschatz Österreichs* veröffentlicht, mit der erstmals eingehend für ganz Österreich der derzeitige Wasserbedarf, die Größe der nutzbaren Grundwasserressourcen und die Entwicklungen in den nächsten 30 Jahren im Hinblick auf den Klimawandel untersucht wurden. Aus den Erhebungen im Zuge der Studie „Wasserschatz Österreichs“ ergab sich, dass der gegenwärtige Wasserbedarf aus dem Grundwasser auf regionaler Ebene nachhaltig gedeckt werden kann. Die Nutzungsintensität ist österreichweit betrachtet gering. Im Osten Österreichs werden jedoch schon heute einzelne Grundwasserkörper stark genutzt – z.B. rund 75 % Ausnutzung der verfügbaren Grundwasserressource im Traisental oder im Seewinkel.

Abbildung 4 Nutzungsintensität des Grundwassers durch Brunnenentnahmen auf Ebene der Szenarienregionen – aktuelle Situation



Quelle: Wasserschutz Österreichs

Grundsätzlich sind in Österreich in allen Bundesländern ausreichend große Wasserressourcen vorhanden. Die vergangenen Trockenjahre haben nur bei sehr wenigen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu zeitweisen Versorgungsproblemen geführt. Gerade die mittleren und größeren Wasserversorger ( $> 100 \text{ m}^3/\text{d}$ ) sind in der Regel gut aufgestellt und konnten die Versorgung trotz anhaltender Trockenheit gut gewährleisten.

In manchen Regionen verursachen aber längere Trockenperioden immer wieder Wasserknappheit. So verursacht z.B. im Lavanttal vor allem der Spitzenwasserbedarf an verbrauchsreichen Tagen Probleme, sodass eine ausreichende Wasserversorgung mit den im Tal erschlossenen Wasserdargeboten des Öfteren nur mit Einschränkungsmaßnahmen (z.B. Sparappelle, Verbot von Rasen- und Gartenbewässerungen) aufrechterhalten werden kann.

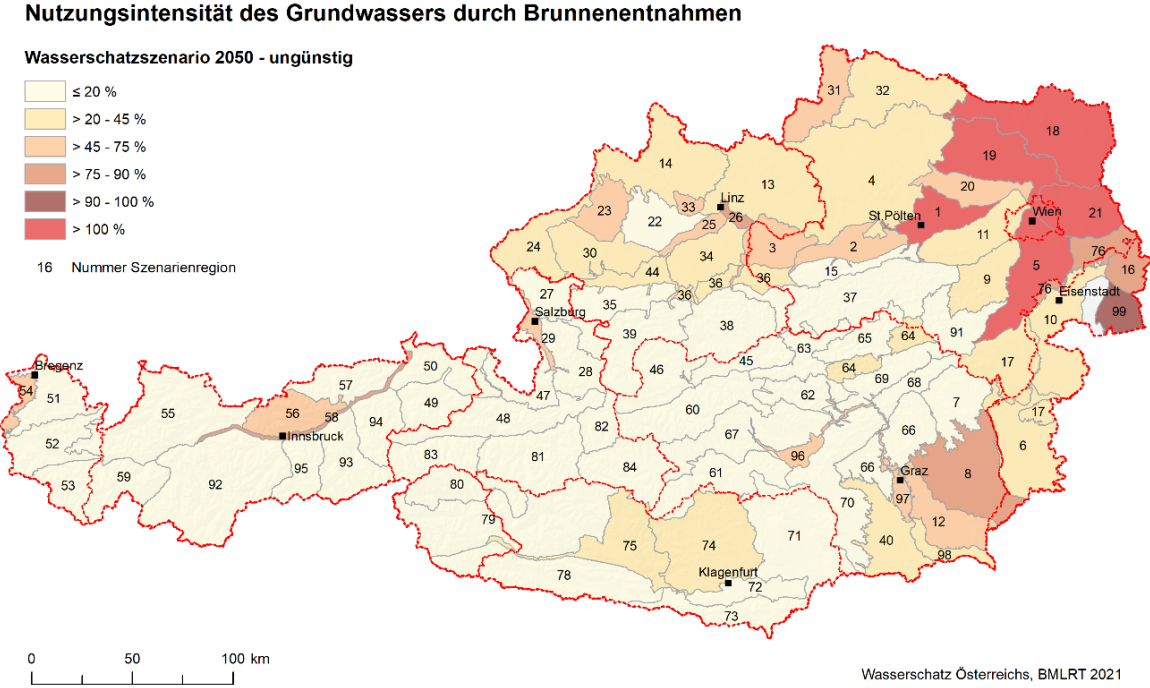
Probleme bei längeren Trockenperioden in den letzten Jahren wurden vor allem für kleinere Einzelversorgungsanlagen, aber auch kleinere gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlagen, die über kein zweites Standbein oder eine Verbindung mit einer benachbarten Versorgungsanlage verfügen, insbesondere in folgenden Regionen berichtet:

- Wasserversorgungen in Regionen, in denen die Grundwasserstände rasch auf Trockenperioden reagieren bzw. die Ressourcen in Trockenjahren deutlich vom langjährigen Mittel abweichen.
- Wasserversorgungen in Regionen, in denen auf Basis der Wasserbilanz zwar ausreichend Grundwasser vorhanden ist, dieses aber schwer erschotbar ist.
- Wasserversorgungen, die ihr Trinkwasser von Quellen in hydrogeologisch ungünstigen Gebieten beziehen, insbesondere wenn das Einzugsgebiet der Quellen klein ist.
- Wasserversorgungsanlagen von höherliegenden Objekten, z.B. Betreiber von Schutzhütten der alpinen Vereine an einzelnen Standorten waren zuletzt mit Wassermangel konfrontiert.

Gemäß der Studie Wasserschatz Österreichs wird sich der aktuelle Wasserbedarf für die Trinkwasserversorgung von 753 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr bis zum Jahr 2050 um 11 bis 15 % auf 830 bis 850 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr erhöhen. Größter Einflussfaktor auf den steigenden Wasserbedarf ist die Bevölkerungszunahme. Auch für andere Sektoren wird eine Zunahme des Wasserbedarfs erwartet, insbesondere für die Bewässerung in der Landwirtschaft.

Hinsichtlich der im Jahr 2050 zu erwartenden Nutzungsintensität der Grundwasserkörper wurden bei der Studie verschiedene Szenarien untersucht. Während im „günstigen“ Szenario auch im Jahr 2050 der Bedarf auf Ebene der Grundwasserkörper gedeckt werden kann, ergab die Studie für das „ungünstige“ Szenario österreichweit eine Abnahme der verfügbaren Grundwasserressource um rund 23 %. In diesem Fall könnte im Jahr 2050 der Wasserbedarf die verfügbaren Ressourcen in einigen Regionen insbesondere im Nordosten Österreichs überschreiten.

Abbildung 5 Nutzungsintensität des Grundwassers durch Brunnenentnahmen auf Ebene der Szenarienregionen unter Annahme des „Wasserschutzeszenarios 2050 – ungünstig“



Quelle: Wasserschutz Österreichs

# 4 Gesetzte und laufende Maßnahmen zur vorsorgenden Sicherung der Trinkwasserversorgung

## 4.1 Planungen

Die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung sowie die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung sind wesentliche Tätigkeiten des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959. Daher gibt es auf regionaler und lokaler Ebene zahlreiche Planungsdokumente der wasserwirtschaftlichen Planung der Bundesländer. So wurde bereits frühzeitig begonnen, **landesweite Wasserversorgungskonzepte bzw.-strategien bzw. -pläne** zu erarbeiten (siehe auch Abbildung 2). Diese Arbeiten werden in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet, in Bezug auf die Trinkwasserversorgung ist dies vielfach nach dem extremen Trockenjahr 2003 geschehen. Die Arbeiten der wasserwirtschaftlichen Planung dienen den Gemeinden als Entscheidungs- und Planungsgrundlage, die Gemeinden sind jedoch für die operativen Ausführungen verantwortlich. Im Folgenden werden aktuelle Konzepte, Strategien und Pläne der Bundesländer angeführt:

- Burgenland: Zukunftsstrategie Burgenland 2030 (2017)
- Kärnten: Wasserversorgungskonzept (2005), darauf aufbauende Machbarkeitsstudien (z.B. Zentralraum Kärnten 2019, Unteres Drautal 2019, Bezirk Völkermarkt 2021, Jaunfeld – Völkermarkt 2019)
- Niederösterreich: Studie „Wasserzukunft 2050“ (2019) und darauf aufbauende Regionalstudien (Ybbstal, Weinviertel, Waldviertel, südlicher Teil des Südlichen Wiener Beckens)
- Oberösterreich: Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ (2010)
- Salzburg: Wasserversorgungskonzepte für verschiedene Regionen (Zentralraum Salzburger Becken (1997); Saalachtal (2001), Salzburger Ennstal (2023), Oberpinzgau (2016), etc.)
- Steiermark: Wasserversorgungsplan Steiermark (2015), Projekt „Wassernetzwerk Steiermark“ (2000-2023)
- Tirol: Wasserwirtschaftskonzept (2018), regionale Wasserversorgungskonzepte



- Vorarlberg: Trinkwasserversorgungskonzept (2008), Wasserwirtschaftsstrategie 2025 (2020)
- Wien: Zukunftsstrategie „Wiener Wasser 2050“ (2022)

Die übergeordneten Planungen in den Bundesländern sind eine wichtige Grundlage für die darauf aufbauenden Planungen auf Gemeindeebene. In den **Trinkwasserversorgungskonzepten** bzw. **Trinkwasserplänen der Gemeinden** wird die Versorgungssituation in den Gemeinden erhoben bzw. bewertet und es werden langfristige Strategien zur Versorgungssicherheit entwickelt. Dabei sollen die Stärken und Schwächen sowie Verbesserungspotentiale der derzeitigen Trinkwasserversorgungsstruktur aufgezeigt und gemeinsam mit den Betroffenen nachhaltige Lösungen gefunden werden. Die Erstellung dieser Planungen auf Gemeindeebene wird von den Bundesländern laufend vorangetrieben und finanziell unterstützt. In Oberösterreich z.B. wird der Schwerpunkt auf Gemeinden mit einem geringeren Anschlussgrad (Richtwert  $\leq 95\%$ ) gelegt, in mehr als der Hälfte dieser Gemeinden wurde das Trinkwasserversorgungskonzept bereits fertiggestellt. Darüber hinaus ist die Erstellung eines Leitfadens zur Unterstützung der Gemeinden beim Umsetzungsprozess vom Trinkwasserversorgungskonzept zu konkreten Maßnahmen geplant.

## 4.2 Ausführungsgesetze der Bundesländer – Wasserleitungsordnungen

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird auf Basis des § 36 WRG 1959 in vielfach als Wasserversorgungs- und Gemeindewasserleitungsgesetz bezeichneten Landesgesetzen der Anschlusszwang an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage konkretisiert. Auf diesen aufbauend werden in Verordnungen der Gemeinde (Wasserleitungsordnungen) die Wasserbezugsbedingungen der an die öffentliche Trinkwasserversorgung Angeschlossenen näher geregelt (siehe Abbildung 3). Die Bundesländer haben teilweise Muster-Wasserleitungsordnungen zur Verfügung gestellt. In einzelnen Gemeinden werden über die Wasserleitungsordnungen Wasserverwendungen außerhalb des Hauses (z.B. Poolbefüllungen) von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht oder zur Sicherung des notwendigen Bedarfes an Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken zeitweise eingeschränkt. Damit können Verbrauchsspitzen gekappt werden ohne unverhältnismäßige Investitionen für kurzfristige Spitzen tätigen zu müssen. Häufig werden Wasserbeschränkungen und Wasserbezugsbedingungen nur empfohlen und nicht verordnet.

### 4.3 Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Schutz von Wasserversorgungsanlagen

Wie in Kapitel 2 dargestellt, werden im WRG 1959 die Spielregeln für Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung aufgestellt. Dazu gehört auch der Schutz der Wasserversorgungsanlage (siehe Abbildung 2). Auf der Rechtsgrundlage der §§ 34, 35 WRG 1959 können einzelne Trinkwasserversorgungsanlagen, aber auch die allgemeine Wasserversorgung (qualitativ und quantitativ) geschützt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Sicherung der künftigen Wasserversorgung. Gegenstand dieser Rechtsakte können Bewirtschaftungsanordnungen, Ge- und Verbote, Anzeige- bzw. Bewilligungspflichten für Maßnahmen sein, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen. Schutzgebiete werden mit Bescheid der zuständigen Behörden, Schongebiete durch Verordnung erlassen. Die Festlegung von Schutz- und Schongebieten erfolgt von Amts wegen, wobei eine entsprechende Initiative des Wasserversorgungsunternehmens geboten ist. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan erarbeitet unter Mitwirkung der Wasserversorgungsunternehmen (z.B. Gemeinden) im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959 die Grundlagen für diese Wasserschutz- und -schongebiete, aber auch für Regionalplanungen gemäß § 55g WRG 1959 zur Sicherung der Ressource. Derartige Planungen werden auch in der Raumordnung ausgewiesen bzw. ersichtlich gemacht.

Regionalprogramme können Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten, Gesichtspunkte bei der Handhabung wasserrechtlicher Bestimmungen, die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes, oder die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen zum Gegenstand haben.

Derzeit gibt es in Österreich 204 Schongebietsverordnungen gemäß §§ 34, 35 WRG 1959 mit einer Gesamtfläche von 5.785 km<sup>2</sup>, 19 Regionalprogramme gemäß § 55g WRG 1959 mit einer Gesamtfläche von 13.600 km<sup>2</sup> und darüber hinaus tausende Schutzgebiete gemäß § 34 WRG 1959, alleine im Bundesland Salzburg z.B. 3.232 Schutzgebiete mit einer Fläche von 105 km<sup>2</sup>. Für genutzte Wasserressourcen, für die noch keine Schutz- und Schongebiete ausgewiesen sind, wird deren Ausweisung laufend nachgeholt. Darüber hinaus werden sowohl die Abgrenzung von bestehenden Schutz- und Schongebieten, als auch die festgelegten Maßnahmen in den Bundesländern überprüft, um den qualitativen und quantitativen Schutz der Wasservorkommen auch langfristig unter geänderten Bedingungen (z.B. durch

Auswirkungen des Klimawandels) sicherzustellen. Eine Auflistung neu erlassener oder angepasster Schongebietsverordnungen ist im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2021) veröffentlicht.

Tabelle 1 Änderungen bei der Erlassung von Schongebieten und Regionalprogrammen gegenüber dem Bearbeitungsstand des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans NGP 2021

Art	Anzahl			
	Stand NGP (30.11.2021)	Stand aktuell (31.3.2023)	Fläche (31.3.2023)	Veränderung gegenüber NGP 2021
<b>Wasserschongebiete</b>	200	204	5.785 km <sup>2</sup>	5 x neu, 1 x aufgelassen
<b>Regionalprogramme</b>	17	19	13.600 km <sup>2</sup>	2 x neu

In den letzten Jahren wurden im Burgenland, der Steiermark und in Oberösterreich Regionalprogramme gem § 55g WRG 1959 zum Schutz von Grundwasservorkommen in oberflächennahen Grundwasserkörpern und in Tiefengrundwasserkörpern für Zwecke der Trinkwasserversorgung erlassen, weitere sind in Vorbereitung.

#### 4.4 Vorausschauende Sicherung zusätzlicher Ressourcen

In den Bundesländern und von Wasserversorgern werden verschiedene Maßnahmen gesetzt, um vorausschauend Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung zu sichern:

- Grundwassererkundungen sowie Quellerkundungen, um mögliche Standorte bzw. Hoffungsgebiete für zukünftige Wassernutzungen zu erkunden. In Tirol z.B., wo der Trinkwasserbedarf weitgehend über Quellen gedeckt wird, laufen intensive Erhebungen bei 55 Großquellen.
- Tiefengrundwassererkundungen in Regionen, in denen seichte Grundwasservorkommen nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß für die Wasserversorgung zur Verfügung stehen. Im Burgenland und in der Steiermark wurden Tiefenbohrungen zur Findung nutzbarer Tiefengrundwasservorkommen durchgeführt, das BML hat diese Arbeiten finanziell unterstützt.

- Erwerb von Flächen zur Sicherung von Wasserressourcen für zukünftige Trinkwassernutzungen. In Kärnten z.B. erfolgt dies über die im Jahr 2006 gegründete öffentlich-rechtliche Stiftung „Wasser für Kärnten“.

Auf Basis der angeführten hydrogeologischen Untersuchungen und Erkundungen zur Auf- findung von nutzbaren Grundwasservorkommen können diese durch eine Schongebiets- festlegung gem § 35 WRG 1959 für die zukünftige Wasserversorgung reserviert werden o- der Regionalprogramme gemäß § 55g WRG 1959 erlassen werden.

Die unter Kapitel 4.3 angeführten Regionalprogramme der Bundesländer gem § 55g WRG 1959 dienen der Sicherung noch nicht genutzter Wasservorkommen im Verordnungs- gebiet für die Trinkwasserversorgung. Im Fall der Tiefengrundwasserkörper im Burgenland, der Steiermark und in Oberösterreich zielt diese Maßnahme auch auf die Sicherung der Wasserressourcen für eine Trinkwassernotversorgung.

## 4.5 Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen

In mehreren Bundesländern wurden **Dachverbände** gegründet, um insbesondere die klei- neren Wasserversorger zu unterstützen und eine verbesserte Vernetzung zu bewirken. Bei- spiele sind:

- Der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen dient der Vernetzung und Unterstützung der mehr als 1.100 Mitgliedergenossenschaften. Das Land Oberösterreich unterstützt den Genossenschaftsverband mit der Beratungsstelle OÖ. Wasser mit einem breiten Angebot an Weiterbildungs- und Servicetätigkeiten.
- Das Land Salzburg hat den Dachverband der Salzburger Wasserversorger zur nachhaltigen Sicherung der bewährten Organisationsstruktur gegründet. Er versteht sich als Sprachrohr und Interessensvertreter der oft kleinräumig strukturierten Wasserversorger und bietet ein umfassendes Schulungsangebot.
- Im Bundesland Steiermark gibt es den Steirischen Wasserversorgungverband, der neben einer Interessensvertretung auch Informationsangebote für öffentliche Wasserversorger anbietet.

## 4.6 Bewusstseinsbildungsmaßnahmen

Österreich hat eine lange und gut etablierte Bewusstseinsbildung zum Thema Wasser. Sowohl das BML als auch die Bundesländer haben verschiedene Initiativen gestartet, um generationenübergreifend das Bewusstsein für den heimischen Wasserschatz sowie den achtsamen Umgang damit zu steigern. Dabei ist auch die frühzeitige Einbindung der Jugend und der Schulen vorgesehen. Der digitalen Kommunikation (Web, Social Media) wird seit langem große Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Aktivitäten reichen von der Etablierung von zwei großen Wasserplattformen (Wasseraktiv.at, Generationblue.at) mit aktueller Information und Beteiligung, über Aktionstage wie der Weltwassertag, der Danube Day bis hin zu gezielt auf einzelne Zielgruppen maßgeschneiderte Projekte wie der Neptun Staatspreis für Wasser, der Flussdialog oder Jugendprojekte wie der Trinkpass, die Wasser-Werkstatt oder die besten Wasserschutz-Tipps. Durch die Initiative "Rohrsorgen? Vorsorgen!" soll Bewusstsein geschaffen und Wissen vermittelt werden, wie wichtig die vorausschauende Instandhaltung der Trinkwasserinfrastruktur – auch für die Reduzierung von Wasserverlusten – ist. Generell ist es gelungen, durch die Kommunikations- und Dialogmaßnahmen das Interesse an Wasserthemen zu wecken bzw. zu steigern und das Wissen zu verbessern.

In den Bundesländern wurden und werden verschiedenste Initiativen zur Bewusstseinsbildung durchgeführt. Dazu zählen z.B.:

- Infotage in Kooperation mit der ÖVGW
- Verschiedene Aktionen an Schulen und Bereitstellung von Materialien für Schulen, z.B. die „Mobile Wasserschule Nationalpark Hohe Tauern“ in Kärnten oder die Einrichtung einer „Wasserschule“ in Wien, in der Schüler\*innen von der 2. bis zur 8. Schulstufe spielerisch alles Wissenswerte zum Thema Wasser lernen.

## 4.7 Finanzierung der Investitionsmaßnahmen

Auf Basis der vorliegenden Planungen und Detailerhebungen auf Landes- und Gemeindeebene wurden bereits in der Vergangenheit und werden weiterhin umfangreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit gesetzt.

Diese im Rahmen der Daseinsvorsorge erbrachten Leistungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden, sodass die Errichtung und der Erhalt der Infrastruktur im Trinkwasserbereich seit Jahrzehnten vom BML und von den Bundesländern gefördert werden. Die Förderung des BML erfolgte bis 1993 in Form von zinsbegünstigten Darlehen durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und seit 1993 auf Basis des UFG. Die Bereitstellung der UFG Förderungsmittel erfolgt über die Finanzausgleichspartner, welche für die jeweilige Finanzausgleichsperiode auch die Höhe des jährlichen Förderungszusagerahmens festlegen. Aktuell können vom BML Förderungen im Umfang von 80 Mio. Euro pro Jahr zugesagt werden.

Durch die Förderung konnte der **Anschlussgrad an eine öffentliche Wasserversorgung** in den letzten Jahren weiter erhöht werden; er liegt jetzt bei ca. 93 %. Die restlichen 7 % der Bevölkerung versorgen sich über Hausbrunnen oder Einzelquellfassungen mit Trinkwasser. Seit dem Jahr 2003 wurden über 765.000 Personen neu an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen und insgesamt 10.343 km Wasserleitungen neu gebaut. In Oberösterreich, dem Bundesland mit dem höchsten Anteil an Einzelversorgungsanlagen, wurde in diesen 20 Jahren der Anschlussgrad an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen von 78 auf 85 % erhöht.

Aufgrund ihrer Lage werden aber auch zukünftig nicht alle Hausbrunnen durch einen Anschluss an eine zentrale Wasserversorgung ersetzt werden. Daher wurde und wird auch im privaten Bereich die Errichtung **sicherer Einzelwasserversorgungsanlagen** vorangetrieben. Seit 2003 wurde über die UFG Förderung die Errichtung von 1.561 privaten Brunnen und 1.628 private Quellenutzungen unterstützt.

Die **Errichtung von überregionalen Trinkwasserversorgungsstrukturen** trägt zu einer sicheren Trinkwasserversorgung bei. Über Transportleitungen werden Regionen versorgt, in denen Wasser nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Darüber hinaus können sich durch den Zusammenschluss mehrerer Wasserversorger diese in Notfällen gegenseitig aus helfen. Es wird damit nicht nur die Versorgungssicherheit bei Trockenheit oder steigendem Wasserbedarf in wasserärmeren Regionen erhöht. Die Trinkwasserversorgung kann auch bei einem plötzlichen Ausfall wesentlicher Wasserressourcen eines Wasserversorgers (z.B. durch Blackout, Cyberkriminalität oder Umweltunfälle) aufrechterhalten werden. Beispiele für größere Maßnahmen sind:

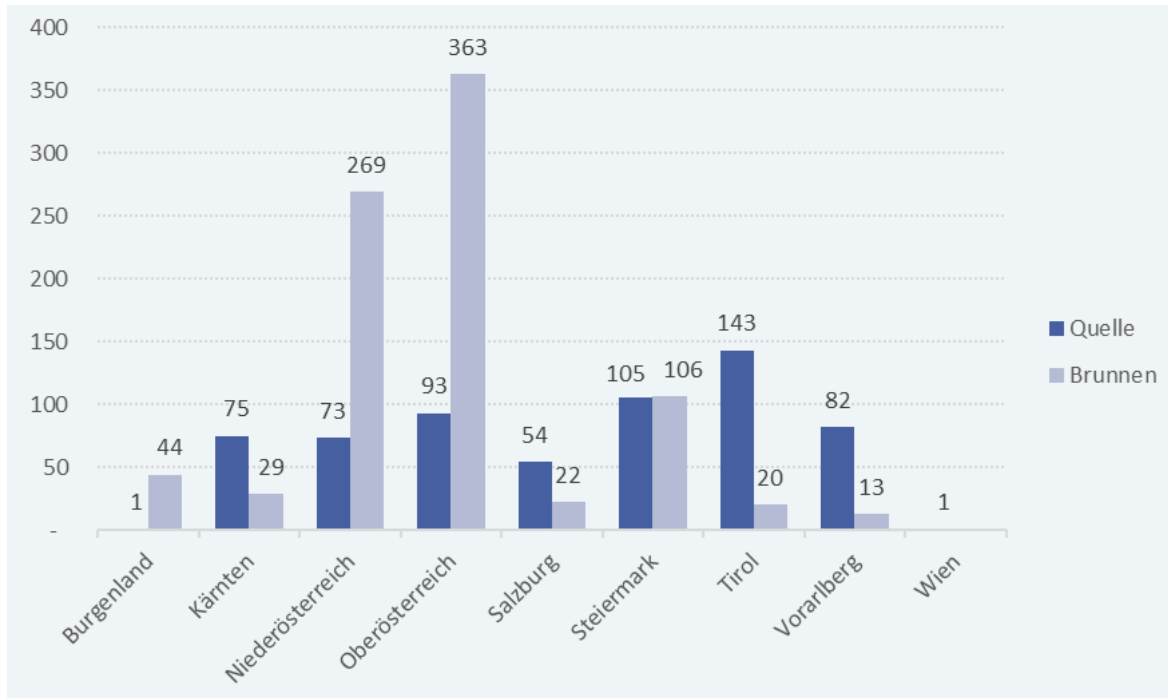
- Aufbauend auf vorhandenen Verbundsystemen (z.B. Klagenfurt – St. Veit an der Glan) werden in Kärnten derzeit detaillierte Konzepte für überregionale

Versorgungsstrukturen in 4 Regionen (Unteres Drautal, Zentralraum, Völkermarkt, Lavanttal) erarbeitet.

- In der Steiermark wurde auf Basis des jeweils geltenden Wasserversorgungsplans das „Wassernetzwerk Steiermark mit dem innersteirischen Wasserausgleich“ – unterstützt mit einem Sonderförderungsprogramm des Landes – entwickelt und ausgebaut. Dieses Netzwerk, bestehend aus leistungsstarken Transportleitungen und regionalen Vernetzungen, wird derzeit unter besonderer Berücksichtigung der Klimawandelfolgen evaluiert.
- In Niederösterreich werden Regionen, in denen Wasser nicht in ausreichender Menge oder Qualität zur Verfügung steht (zB. Weinviertel, nördlicher Teil des Waldviertels), mit überregionalen Transportleitungen versorgt. Derzeit wird eine neue leistungsstarke Transportleitung aus dem Raum Krems in das zentrale Waldviertel errichtet.

Seit dem Jahr 2003 wurden im öffentlichen Bereich 866 Brunnen und 627 Quellen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung errichtet. Viele davon dienen als zweites Standbein zur Sicherung der Trinkwasserversorgung bei Ausfall oder Rückgang der Mengen an den Wassergewinnungsstellen. Die Erschließung alternativer Ressourcen (**Errichtung eines zweiten Standbeins oder Verbundleitungen**) werden in einigen Bundesländern zusätzlich mit einer erhöhten Förderung unterstützt. In Vorarlberg z.B. verfügen bereits 90 % der Gemeindeversorgungen über ein zweites Standbein oder eine Verbundleitung.

Abbildung 6 Anzahl der geförderten neu errichteten Brunnen und Quellen je Bundesland seit 2003

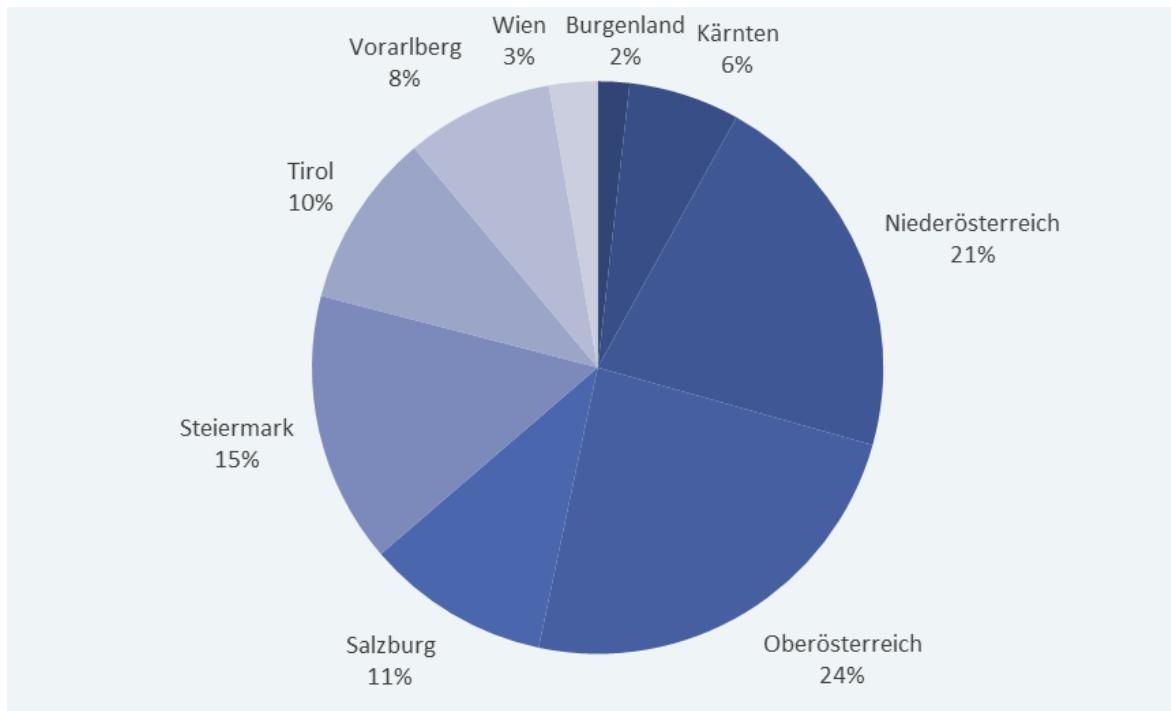


Quelle: BML/KPC

Seit dem Jahr 2003 wurde das vorhandene **Trinkwasserspeichervolumen** von ca. 4 Mio. m<sup>3</sup> um über 300.000 m<sup>3</sup> vergrößert. Weitere Maßnahmen sind vorgesehen. Die Stadt Wien z.B. plant die Erweiterung der derzeit verfügbaren Speicherkapazität von ca. 1,6 Mio. m<sup>3</sup> auf ca. 2 Mio. m<sup>3</sup> bis zum Jahr 2036. Damit kann der durchschnittliche Tagesverbrauch der Stadt Wien rund fünf Mal gedeckt werden.



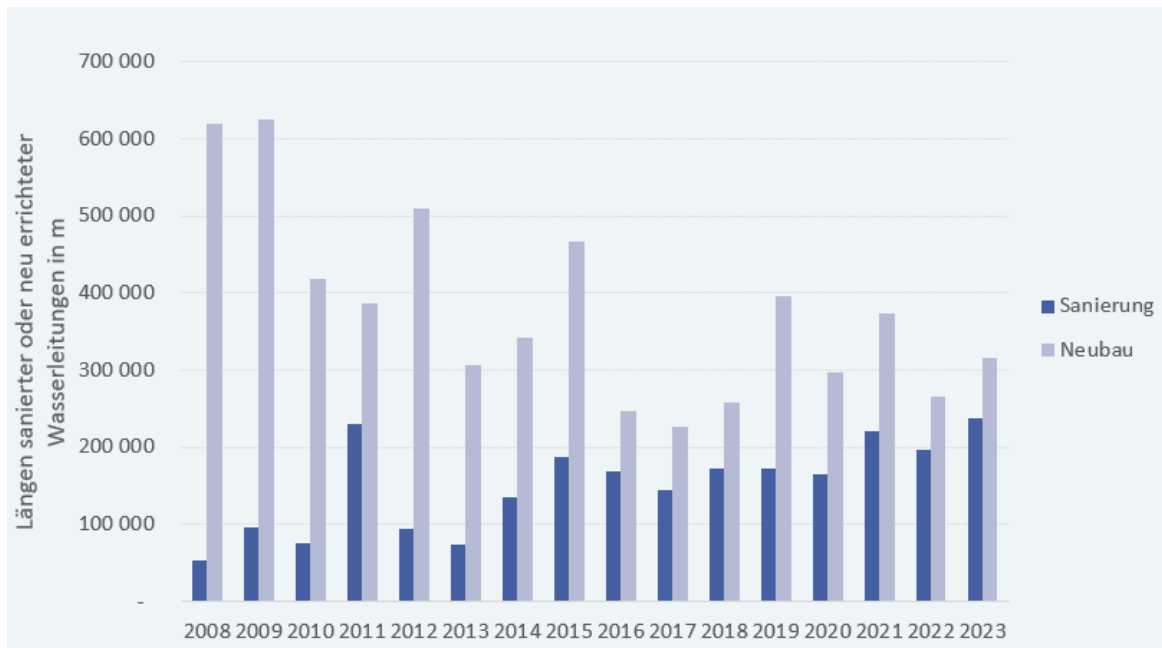
Abbildung 7 Prozentuelle Verteilung des errichteten Speichervolumens seit 2003 auf die Bundesländer



Quelle: BML/KPC

Etwa 1/3 der bestehenden Wasserleitungen hat ein Alter von mehr als 50 Jahren erreicht, sodass zur Minimierung von Wasserverlusten entsprechende Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind oder demnächst anstehen. Daher wurden 2007 die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen verbessert, sodass ab diesem Zeitpunkt ein deutlicher Anstieg der geförderten Sanierungstätigkeit zu verzeichnen ist. Seit 2007 wurde die Sanierung von über 2.428 km Wasserleitung gefördert und die **Wasserverluste** somit **reduziert**.

Abbildung 8 Geförderte Neuerrichtungen und Sanierungen von Wasserleitungen in den Jahren 2008 bis 2023 in Meter



Quelle: BML/KPC

Die exakte Kenntnis des Anlagenzustands ist für den laufenden Betrieb sowie eine nachhaltige Sanierungsplanung unverzichtbar. Daher wird die Erstellung von **Leitungsinformationssystemen** über das UFG und von den Bundesländern gefördert. Die laufende Ausarbeitung von Leitungsinformationssystemen wird von den Bundesländern forciert, teilweise ist sie Voraussetzung für die Gewährung einer Landesförderung für weitere Maßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen.

**Zusammenfassung der seit 2003 getätigten Investitionen und der damit verbundenen Kosten und Förderungen:**

Bund, Bundesländer und Gemeinden haben seit 2003 über 3,6 Mrd. Euro in die Sicherung der Trinkwasserversorgung investiert. Das BML hat die Gemeinden dabei mit knapp 600 Mio. Euro an Förderungen unterstützt. Eine Zusammenstellung der über das Umweltförderungsgesetz geförderten Maßnahmen und der damit verbundenen Kosten gibt Tabelle 2.

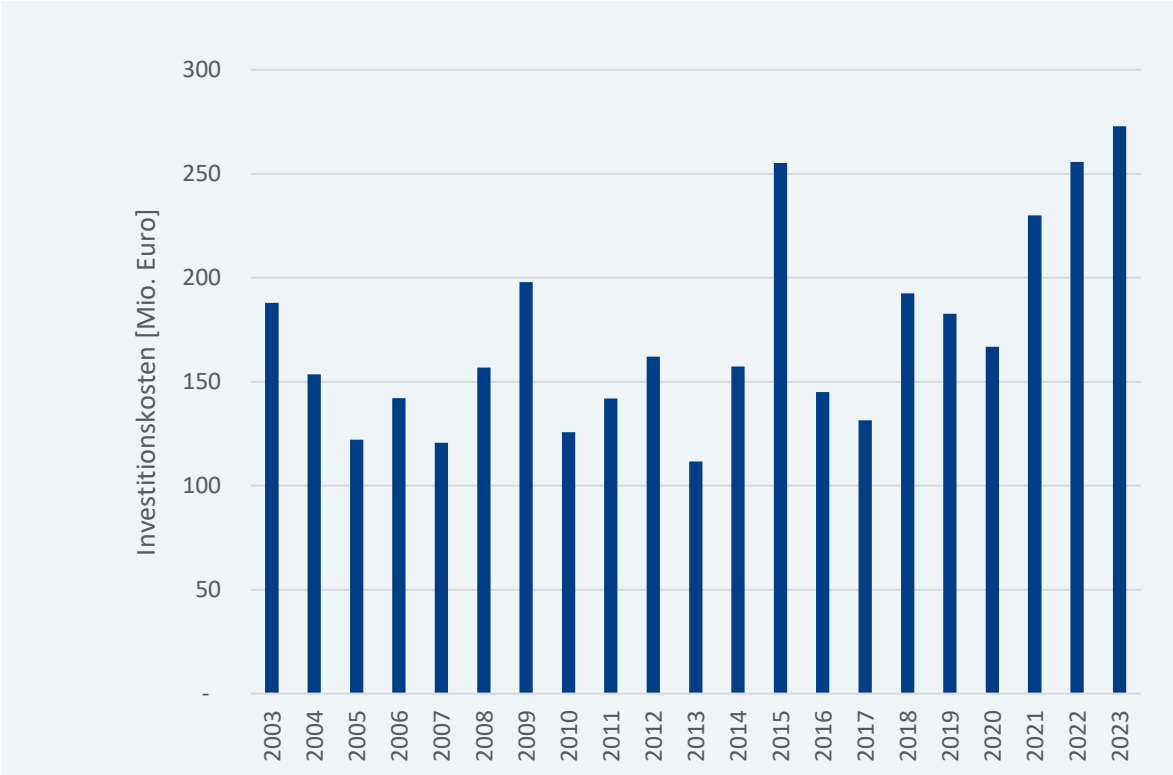
Tabelle 2 Zusammenstellung der mit Fördermitteln des UFG in den Jahren 2003 bis 2023 umgesetzten Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung

	<b>2003-2023</b>
<b>Investitionskosten in Wasserversorgungsanlagen gesamt in Mio. €</b>	3.612
<b>Förderung gesamt in Mio. €</b>	595
<b>Anzahl neu an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossener Einwohner</b>	765.540
<b>Anzahl neu an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossener Wasserversorgungseinheiten</b>	1.238.565
<b>Anzahl neu errichteter Brunnen</b>	2.427
<b>davon für die öffentliche Wasserversorgung</b>	866
<b>Anzahl neu errichteter Quellen</b>	2.255
<b>davon für die öffentliche Wasserversorgung</b>	627
<b>Neu errichtetes Speichervolumen in m<sup>3</sup></b>	314.467
<b>Sanierung Wasserleitung in km (Zeitraum 2007- 2023)<sup>1</sup></b>	2.429
<b>Neubau Wasserleitung in km</b>	10.343

<sup>1</sup> Sanierungen von Wasserleitungen waren bis 2007 nur eingeschränkt förderungsfähig

Quelle: BML/KPC

Abbildung 9 Investitionskosten für Wasserversorgungsanlagen von 2003 bis 2023



Quelle: BML/KPC

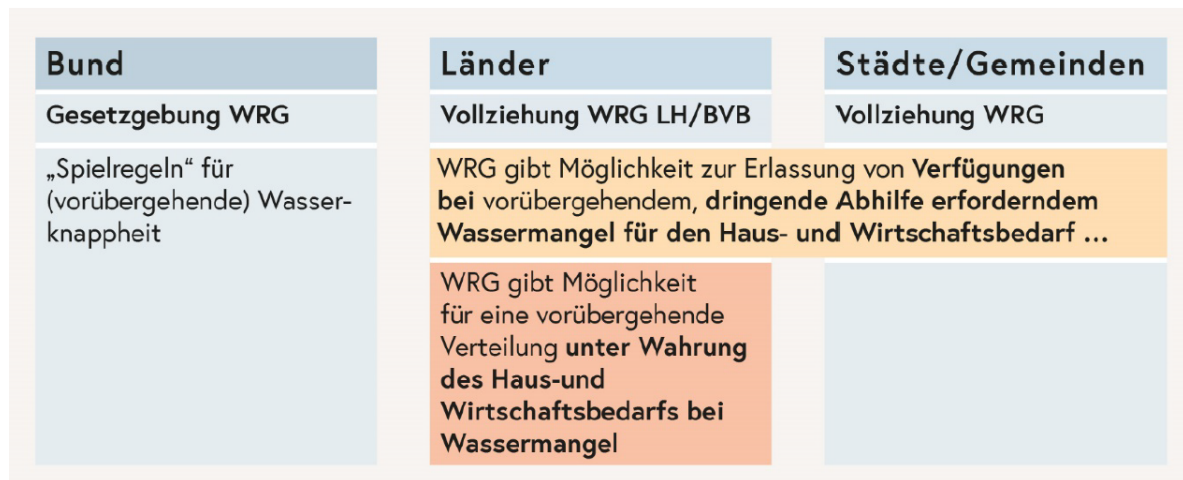
# 5 Umgang bei Trinkwasserknappheit – Notfallszenarien

Bei Ereignissen wie Trockenheit oder Ressourcenverknappung (Trinkwasser) handelt es sich um Prozesse von vorübergehender Dauer, die zu einer existenziellen Gefährdung des Versorgungssystems führen können. Deshalb ist ein sofortiges und koordiniertes Handeln aller Verwaltungsebenen und der dafür vorgesehenen Organisationen erforderlich. Dafür werden in diesem Kapitel Leitlinien für den Umgang mit Wasserknappheit als einheitlicher Orientierungsrahmen für in der Regel lokale oder regionale Entscheidungen aufgestellt. Es werden die Handlungsoptionen der zuständigen Stellen auf Basis der Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung im Wasserrechtsgesetz dargestellt. Die Leitlinien beinhalten keine darüber hinausgehende Entscheidungshilfe für eine vorrangige Wassernutzung anderer Sektoren bzw. Wassernutzungshierarchie.

In Ergänzung zu den in den Kapiteln 2 und 4 dargestellten Vorsorgemaßnahmen treffen sowohl das Wasserrechtsgesetz (Abbildung 10) als auch die Wasserleitungsordnungen der Gemeinden (Abbildung 11) Regelungen für den Krisenfall.

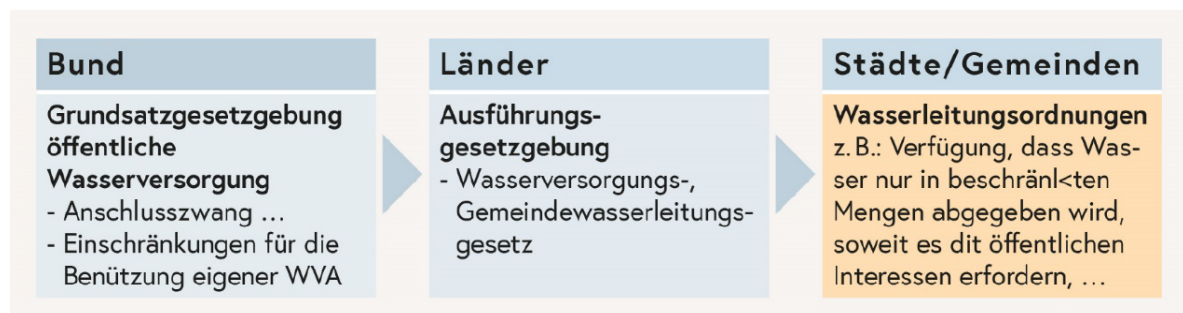
**Für den Fall von vorübergehender, dringende Abhilfe erfordernden Wassermangels (§71 WRG 1959)** kann die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB), bei Gefahr im Verzug der Bürgermeister zum Zweck zeitweiser Benutzung von öffentlichen Gewässern sowie von Privatgewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen treffen und nötigenfalls unverzüglich vollstrecken lassen. Voraussetzung für die Maßnahmensetzung ist, dass die im öffentlichen Interesse gebotenen Verfügungen eine fühlbare Milderung des Wassermangels ermöglichen. Mit der Maßnahmensetzung darf der Bedarf anderer Benutzungsberechtigter für die gleichen Zwecke, z.B. andere öffentliche Wasserversorgung, Hausbrunnen in Gebieten, die nicht zentralversorgt werden, nicht gefährdet werden.

Abbildung 10 Aufgabenverteilung der Nutzungsbeschränkungen betreffend anderer Wassernutzer



Aufgrund der Regelungen in den Wasserleitungsgesetzen der Bundesländer und den darauf gestützten Wasserleitungs(ver)ordnungen der Gemeinden bestehen für die BVB, in besonders dringenden Fällen für den Bürgermeister Möglichkeiten zur Einschränkung des Verbrauches der Bezieher\*innen von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Abbildung 11 Aufgabenverteilung der Nutzungsbeschränkungen betreffend Haushalte



Die Beantwortung der Frage, inwieweit die Versorgung der Bevölkerung aus der öffentlichen Wasserversorgung gesichert ist, bedarf daher einer Zusammenschau der wasserwirtschaftlichen Planung aufgrund der Prognosen für die Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und der Einschätzung des Wasserversorgers, welche Wassermengen zur Bedarfsabdeckung – unter Einbeziehung der Ersatzwasserversorgung – zur Verfügung stehen.

Dies gilt auch für den im Wasserrechtsgesetz vorgesehenen Fall (siehe Abbildung 10), dass **bei eingetretenem Wassermangel bereits bestehende Wasserbenutzungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können (§ 25 WRG 1959)**. Kommt es zu einer gesetzlich vorgesehenen Verteilung des vorhandenen Wassers nach Billigkeit (z.B durch Festsetzung von Gebrauchszeiten oder andere, den Gebrauch regelnde Bedingungen) ist vorab **der erforderliche Bedarf, der Gemeinden zusteht**, zu wahren.

Aufbauend auf den Erfahrungen in drei Bundesländern werden künftig in Zusammenarbeit mit GeoSphere Austria bundesweit regelmäßige regionale Prognosen über die wahrscheinliche Entwicklung von Temperatur und Niederschlag für die folgenden 2 bis 6 Wochen durchgeführt werden. Die Prognose(daten) werden den Wasserversorgern zur Verfügung gestellt, damit diese damit arbeiten können.

Auf Basis dieser Prognosen und des dargestellten Regelungsrahmens wird unter Berücksichtigung der bestehenden Wasserversorgungsstruktur empfohlen, zur Prüfung, ob in Gemeinden, Regionen mit überwiegender Einzelwasserversorgung oder in Gemeinden, die sich über zentrale Wasserversorger versorgen (lassen), Versorgungsengpässe drohen, und zur allfällig erforderlichen Maßnahmensetzung nach folgendem Schema vorzugehen.

Abbildung 12 Notfallszenarien

<b>Szenario 1 Achtsamkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trotz geringer Grundwasserstände und Quellschüttungen ist der bewilligte Bedarf im Normalbetrieb voraussichtlich gedeckt</li> <li>• Appell zum Wassersparen</li> </ul>
<b>Szenario 2 Voralarm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund geringer Grundwasserstände und Quellschüttungen kann der notwendige Bedarf (= jener für die Wasserversorgung im Innenbereich) im Normalbetrieb vorübergehend nicht mehr gedeckt werden.</li> <li>• Deckung durch Ersatzwasserversorgung ist noch möglich.</li> <li>• Dringlichkeit der Prüfung und Setzung von Benutzungseinschränkungen in den betroffenen Gebieten sowohl im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als auch im Bereich von anderen Wassernutzungen.</li> </ul>
<b>Szenario 3 Alarmstufe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund geringer Grundwasserstände und Quellschüttungen kann der notwendige (Innen)Bedarf nicht mehr gedeckt werden</li> <li>• Der lebensnotwendige Bedarf kann nur noch mit Notversorgung gedeckt werden</li> <li>• Nachschärfen der bereits gesetzten Nutzungseinschränkungen</li> <li>• Ermittlung des zu wählenden erforderlichen Bedarfes, der Gemeinden zusteht</li> </ul>
<b>Szenario 4 Krise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die von der möglichen Maßnahmensetzung betroffenen Gebiete überschreiten Bundesländergrenzen</li> <li>• Koordinierung der Maßnahmensetzung zur Sicherung der (lebens)notwendigen Trinkwasserversorgung auf Bundesebene.</li> </ul>

**Szenario 1 soll im Falle der Prognose** eintreten, **dass** geringe Grundwasserstände und Quellschüttungen zu erwarten sind, der (aktuelle) konsensgemäße Bedarf im Normalbetrieb aber voraussichtlich gedeckt ist. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere in den betroffenen Gebieten, sollte durch Wasserversorger und Gebietskörperschaften ein **Appell zum Wassersparen** erfolgen.

**Szenario 2 soll im Falle der Prognose** eintreten, **dass bei** geringen Grundwasserständen und Quellschüttungen **vorübergehend der notwendige Bedarf – das ist jener für die Wasserversorgung im Innenbereich –** nicht mehr im Normalbetrieb, aber (noch) mit einer Ersatzwasserversorgung gedeckt werden kann (**Voralarm**). Sie signalisiert die Dringlichkeit, dass



in den betroffenen Gebieten als Maßnahmen Benutzungseinschränkungen sowohl im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als auch im Bereich von Wassernutzungen zu prüfen und gegebenenfalls zu setzen sind.

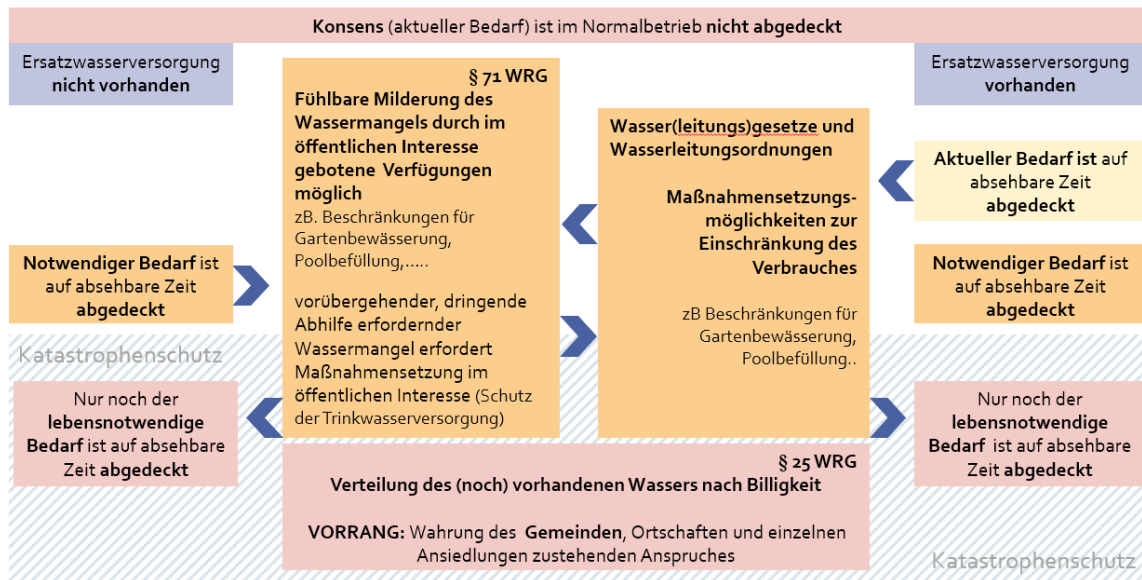
Zuständig für die Maßnahmensetzung nach dem WRG 1959 ist, soweit es sich auf Anlagen im Gemeindegebiet handelt, der Bürgermeister, wenn die Maßnahmensetzung die Gemeindegrenze überschreitet, die Bezirksverwaltungsbehörde. Für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist nach den Wasserleitungsordnungen der Bürgermeister zuständig.

**Szenario 3** deckt den Fall ab, dass laut **Prognose bei niedrigen** Grundwasserständen und Quellschüttungen der notwendige (Innen)Bedarf nicht mehr und der **lebensnotwendige Bedarf nur noch** mit Notversorgung gedeckt werden kann (**Alarmstufe**).

In diesem Szenario ist zu prüfen, wie weit ein Nachschärfen der entsprechend Alarmstufe 1 bereits gesetzten Nutzungseinschränkungen zu einer Linderung der Situation beiträgt. Darüber hinaus ist der **zu wahrende erforderliche Bedarf, der Gemeinden zusteht**, zu ermitteln. Für den Fall, dass andere Berechtigte bestehender Wasserbenutzungen, die ihren konsensmäßigen Bedarf nicht mehr befriedigen können, eine vorübergehende Verteilung des vorhandenen Wassers nach Billigkeit beantragen, ist die über die Wahrung der öffentlichen Wasserversorgung hinausgehende Menge mit Bescheid abzusprechen.

**Szenario 4** deckt den Fall ab, dass aufgrund der **Prognose die von der möglichen Maßnahmensetzung betroffenen Gebiete Bundesländergrenzen überschreiten (Krise)**. Die Maßnahmensetzung zur Sicherung der (lebens)notwendigen Trinkwasserversorgung ist in diesem Fall auf Bundesebene zu koordinieren.

Abbildung 13 Handlungsoptionen für den Umgang mit Wasserknappheit



Da derzeit noch Erfahrungen im praktischen Umgang mit den Notfallszenarien (insbesondere mit den §§ 25 und 71 WRG 1959) fehlen, werden diese anhand eines größeren Versorgungsgebiets in den nächsten Monaten gemeinsam mit den Bundesländern und Trinkwasserversorgern erprobt und erforderlichenfalls weiterentwickelt.

Dabei soll auch herausgefunden werden, ob und gegebenenfalls welche Daten für eine effiziente Anwendung der Szenarien erforderlich sind, und wie weit diese verfügbar sind. Dies gilt auch für die Erfahrungssammlung, welchen Beitrag Wasserverbrauchsreduktionen aus der öffentlichen Wasserversorgung zur Dämpfung der Bedarfsspitzen leisten können. Betreffend Wasserverfügbarkeit ist es zweckmäßig, im Bereich der Vorsorge Gebiete, in denen Wasserknappheit droht, dahingehend zu untersuchen, welche „signifikanten“ Konsense es dort gibt und wie sich Einschränkungen auswirken.

### Verhältnis Materiegesetz (Wasserrecht) und Katastrophenschutzgesetz (KatSchG) der Bundesländer

Auf der Basis der gesetzlichen Kompetenzlage ist in der Regel – je nach Art einer Gefahr – die für die jeweilige Rechtsmaterie (z.B. Baurecht) zuständige Behörde, in deren örtlichem Bereich das Ereignis stattfindet, auch für Schutzmaßnahmen (Vorsorge und Abwehr) verantwortlich. Dies gilt unabhängig vom Ausmaß der Gefahren oder Schäden, also bei Schäden geringen Ausmaßes ebenso wie bei Katastrophenschäden.

Katastrophenschutz als Querschnittsmaterie fällt insoweit nicht in die Landeskompetenz (Art. 15 B-VG) als sie in einem untrennbaren Zusammenhang mit einer Bundesmaterie steht. Soweit das Wasserrecht Regelungen bezüglich vorbeugenden und/oder abwehrenden Schutz vor bzw. bei Wasserknappheit enthält, erfolgen behördliche Maßnahmen auf der Basis dieses Gesetzes. Insoweit besteht eine subsidiäre Anwendbarkeit der KatSchG der Bundesländer.

Die Trennung der Verantwortung für Katastrophenschutz und Wasserknappheit nach dem WRG 1959 ist nicht zweckmäßig und weitgehend auch nicht möglich.

Dennoch ist es erforderlich für den Eintritt allfälliger Trinkwasserknappheit gewappnet zu sein. Die für Wasserknappheit nach dem WRG 1959 zuständigen Behörden tragen daher, auch wenn das KatSchG (noch) nicht anzuwenden ist, die Verantwortung für Schutz- und Abwehrmaßnahmen (z.B. ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde beim Eintritt vorübergehenden dringende Abhilfe erfordernden Wassermangels oder bei Gewässerverunreinigungen bzw. ist bei Gefahr im Verzug der Bürgermeister zur Maßnahmensetzung ermächtigt). Den Gemeinden kommt überdies im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der Wasserversorgungsgesetze als zentrale Behörde eine bedeutende Rolle zu.

### **Blackout und Trinkwasserversorgungsanlagen**

Um bei einem großräumigen Ausfall der Stromversorgung einen Ausfall der Trinkwasserversorgung zu vermeiden, wurden von Trinkwasserversorgern Krisen- und Notfallkonzepte erarbeitet. Wesentliche Umsetzungsmaßnahmen sind z.B. die Bereitstellung von Notstromaggregaten für wichtiger Anlagenteile, die Treibstoffbevorratung, oder die Sicherstellung einer gravitativen Minimalversorgung.

Eine in der 1. Jahreshälfte 2023 durchgeführte Umfrage bei österreichischen Wasserversorgern zeigt, dass diese grundsätzlich gut auf einen ungeplanten Stromausfall („Blackout“) mit einer Dauer von bis zu 72 Stunden vorbereitet sind. 54 % der Wasserversorger gaben an, dass es im Blackoutfall zu keinen Einschränkungen bei der Trinkwasserversorgung kommt. Da es sich dabei vor allem um die größeren Wasserversorger handelt, können etwa 90 % der EinwohnerInnen im Blackoutfall ohne Einschränkungen mit Trinkwasser versorgt werden. Betriebseinschränkungen bzw. Versorgungseinschränkungen beziehen sich überwiegend auf kleinere Wasserversorger.

Im Rahmen des Zivilschutzes wird auch vorgesorgt, dass jedermann weiß, was wann und wie zu tun ist, wenn es zu einem länger andauernden, überregionalen Stromausfall kommt.

Je nach örtlicher Situation ist neben Nachbarschaftshilfe und Wassersparen die Eigenvorsorge eine wesentliche Vorsorgemaßnahme. Es wird in der Regel empfohlen, Trinkwasser für mindestens 14 Tage vorrätig zu halten; das sind bei einem täglichen durchschnittlichen Trinkwasserbedarf von 2-3 Litern pro Person ca. 35 l pro Person. Hausbrunnenbesitzer können darüber hinaus klären, wie weit der Brunnen funktionstüchtig ist und welche Qualität das Wasser aufweist. Darauf aufbauend können erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen eingeleitet werden. Für kleinere Mengen an Nutzwasser (Toiletten und Körperpflege) kann es auch von Nutzen sein, die Entfernung von nächstgelegenen Gewässern zu erkunden und geeignete Behälter für den Wassertransport bereit zu halten. Das Schöpfen von Wasser mit derartigen Gefäßen fällt unter den bewilligungsfreien Gemeindegebrauch gem. § 8 WRG 1959.

# 5-Punkte Programm zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Rahmen des Trinkwassersicherungsplans

Österreichweit ist derzeit ein sehr hohes Maß an Sicherheit bei der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend Trinkwasser in hochwertiger Qualität gegeben. Als Ergebnis des vorliegenden Trinkwassersicherungsplans ergibt sich, dass aufbauend auf den bisher von Bund, Bundesländern, Gemeinden und Wasserversorgern umgesetzten Maßnahmen weitere Schritte gesetzt werden müssen, um angesichts der Auswirkungen des Klimawandels auch in 30 Jahren und darüber hinaus so wie bisher die Bevölkerung sicher mit ausreichend Trinkwasser versorgen zu können.

Das 5-Punkte Programm des BML zielt darauf ab, dass verbesserte Datengrundlagen für zukünftige Planungen vorhanden sind, die erforderlichen Finanzmittel für Forschungen und für die in den nächsten Jahren geplanten Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stehen und dass Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für einen sorgsamen Umgang mit Wasser intensiviert werden.

## 1. Verbesserung der Datengrundlagen und Prognosen für Planungen und Maßnahmenvorbereitungen

Der Bund und die Bundesländer betreiben in Österreich ein umfangreiches Messnetz mit über 3.800 Grundwassermessstellen. Von diesen sind mehrere hundert repräsentative Messstellen mit Fernübertragung ausgestattet, um den Grundwasserstand in den wichtigsten Gebieten jederzeit tagesaktuell zu erfassen. Die regelmäßigen Messungen werden von Expert\*innen des Bundes und der Bundesländer (Hydrografische Dienste) gemeinsam überprüft und analysiert. Diese Zusammenarbeit ermöglicht ein umfassendes Verständnis des Grundwasserzustands in verschiedenen Regionen Österreichs.

Um die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, wird einmal im Quartal ein fachlicher Austausch zwischen dem Bund und den Bundesländern zur aktuellen Grundwassersituation

stattfinden. Dabei soll zukünftig flächendeckend auf optimierte Vorhersagen (Niederschlags-, Temperatur- und Dürreprognosen basierend auf dem Standardized Precipitation Index SPEI) von Geosphere Austria zurückgegriffen werden können, die auf den mehrwöchigen Vorhersagen des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (ECMWF) beruhen und eine noch bessere Einschätzung der regionalen Entwicklungen der Grundwassersituation in Österreich für die nächsten Wochen ermöglichen.

Das BML wird gemeinsam mit den Bundesländern auch evaluieren, welche Daten für vorausschauende Planungen, Bilanzierungen oder als Basis für die Vorbereitung von Maßnahmen bei Wasserknappheit zusätzlich erforderlich sind, insbesondere zu tatsächlichen Wasserentnahmemengen.

**Das BML wird gemeinsam mit den Bundesländern die Datengrundlagen und Prognosen für vorausschauende Planungen (Vorsorge) und für die Vorbereitung von Maßnahmen bei Wasserknappheit verbessern.**

## **2. Forschung zur effizienten Wassernutzung vorantreiben**

Um für zukünftige Herausforderungen gerüstet zu sein, braucht es zum einen ein gutes Grundlagenverständnis und zum anderen Innovation in unterschiedlichsten Bereichen. Die Förderung von Forschungsprojekten im Bereich der Trinkwasserversorgung liefert dafür einen wesentlichen Beitrag. Derzeit werden beispielsweise Projekte zum Trinkwasserverbrauch in österreichischen Haushalten, zur nachhaltigen strategischen Planung in der Trinkwasserversorgung, sowie zur Implementierung neuer Managementformen für regionale und überregionale Wasserversorgungsunternehmen gefördert. Das BML wird in den kommenden Jahren zusätzliche Mittel für Forschung im Bereich der Trinkwasserversorgung zur Verfügung stellen. Themen reichen von der Grundwasserneubildung bis zur Trinkwassernutzung und umfassen sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte Forschung. Beispielhaft können Effizienzsteigerungen in allen Bereichen der Trinkwassernutzung, Steigerung der Nutzung digitaler Optimierungspotentiale, die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung zur Wiederherstellung des lokalen Wasserkreislaufes und die Grauwassernutzung als relevante Forschungsbereiche genannt werden. Ergebnisse sollen bei der Erstellung des NGP im Jahr 2027 berücksichtigt werden.

Auch in anderen Sektoren soll die Forschung zu effizienter Wassernutzung verstärkt werden. Im Bereich der Landwirtschaft wird die Förderung des seit einigen Jahren laufenden Forschungsprojekts „Klimafit“ fortgeführt. Ziel dieses Projektes der österreichischen Züchtungsunternehmen und der AGES ist die Steigerung der Hitze- und Trockentoleranz der heimischen Kulturarten. Zusätzlich wird in den nächsten Jahren auch die Forschung zu wassersparender Bewirtschaftung und effizienter Bewässerung vorangetrieben werden.

**Das BML wird in den kommenden 3 Jahren insgesamt 3 Mio. Euro für Forschungen zu effizienten Wassernutzungen und zur Sicherung des Wasserdargebots zur Verfügung stellen.**

### **3. Intensivierung der Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für einen sorgsamen Umgang mit Trinkwasser**

In Trockenperioden kann auch die Bevölkerung einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Trinkwasserversorgung leisten, beispielsweise durch die Verwendung von gespeichertem Regenwasser für die Gartenbewässerung oder die Kontrolle von Wasserverlusten bei Wasserhähnen.

Das BML hat bereits in den letzten Jahren gemeinsam mit Interessensvertretungen, wie der ÖVGW, Kampagnen zur bewussten Nutzung von Wasser durchgeführt und wird das in den kommenden Jahren gezielt fortführen. Dabei kann auf bereits bestehende Kampagnen aufgebaut werden, wie „Die besten Wasserschutz-Tipps“, „Virtuelles Wasser“ und „Trinkpass“. Ziel ist es mit diesen Aktivitäten auf den Webseiten, auf den Social Media-Kanälen und mit zusätzlichen Videos und weiteren Aufbereitungen die Bevölkerung faktenorientiert zu informieren, ihre Aufmerksamkeit zu erreichen, eine sachliche Diskussion zu ermöglichen, Sorgen und Ängste zu nehmen und sie mit gezielten niederschweligen Aktionen einzubinden (wie Fotowettbewerb, Befragungen, Challenge auf Social Media etc.).

**Das BML wird gemeinsam mit den Wasserversorgern und den Bundesländern Informationskampagnen zum bewussten Umgang mit Trinkwasser verstärken.**

## 4. Langfristige Sicherung der Finanzierung der Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser bildet eine wichtige Grundlage für die Lebensqualität und den Wohlstand in allen Regionen Österreichs. Diese im Rahmen der Daseinsvorsorge erbrachte Leistung ist mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden daher Wasserversorger, wie beispielsweise Gemeinden, Verbände oder Wasserversorgungsunternehmen, und auch Einzelpersonen durch Förderungen von Bund und Bundesländern finanziell unterstützt. Auch wenn die Förderung bereits umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur der Trinkwasserversorgung ermöglicht hat, gilt es auch künftig die Finanzierung der erforderlichen Investitionen langfristig sicherzustellen. Neben der Errichtung neuer Trinkwasserinfrastruktur wird zukünftig – auch zur Minimierung von Wasserverlusten – auf die Sanierung und Erneuerung bestehender Anlagen angesichts deren Altersstruktur ein stärkeres Augenmerk zu legen sein. Die Bereitstellung ausreichender Förderungsmittel ist daher ein gemeinsames Anliegen des BML, der Bundesländer und der Gemeinden. In einem ersten Schritt ist es gelungen, dass Ende 2022 zusätzliche UFG Förderungsmittel im Umfang von 100 Mio. Euro aus dem Vermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt wurden, wovon bis dato bereits rund 62 Mio. Euro zugesagt wurden. Damit können wichtige Projekte zur Sicherung der Trinkwasserversorgung umgesetzt werden.

**Das BML setzt sich in den aktuell laufenden Finanzausgleichsverhandlungen für eine Erhöhung des jährlichen Zusagerahmens ein, damit neben dem Ausbau und der Sanierung der bestehenden Infrastruktur auch die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen der Trinkwasserversorgung an den Klimawandel rasch umgesetzt werden können.**

## 5. Regelmäßige Evaluierung der Trinkwasserversorgungskonzepte mit Bundesländern und Wasserversorgern

Das BML wird entsprechend den gegebenen Verhältnissen in einem Zeitintervall von rund 2 Jahren mit Bundesländern unter Beiziehung von Wasserversorgern die bestehenden landesweiten strategischen Planungen besprechen und im Hinblick auf die nachfolgenden



Punkte analysieren. Dabei sollen sowohl Planungen zur Verbesserung der Situation/ Struktur auf der Versorgungsseite (Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser) als auch Überlegungen zur Reduzierung des Wasserbedarfs (z.B. Leitlinien zur Regenwassernutzung, grüne Infrastruktur) berücksichtigt werden.

Dabei sollen insbesondere folgende Fragen angesprochen werden:

- Sind Veränderungen zum letzten beschriebenen Zustand unter Einbeziehung der aktuellen Grundwasserentwicklungen und Bevölkerungsprognose sowie der Forschungsergebnisse eingetreten?
- Sind überregionale, bundesländerübergreifende Maßnahmen erforderlich?
- Werden zusätzliche Finanzmittel benötigt werden?
- Sind Änderungen bei Richtlinien, etc. zweckmäßig?
- In welchen Bereichen sind die Datengrundlagen zu verbessern?

Im Herbst dieses Jahres wird das BML zu einer ersten gemeinsamen Evaluierung, bei der auch die Erfahrungen des heurigen Sommers berücksichtigt werden, einladen.

**Das BML wird im Abstand von 2 Jahren gemeinsam mit Bundesländern unter Beiziehung von Wasserversorgern die bestehenden Planungen diskutieren und auf bundesweit relevante Punkte hin analysieren.**

## Literaturverzeichnis

**Wasserschutz Österreichs (2021):** Grundlagen für nachhaltige Nutzungen des Grundwassers, Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Wien, 2021. [BML> Service > Publikationen > Wasser](#)

### Veröffentlichte Trinkwasserversorgungskonzepte der Bundesländer:

**Wasser für Kärnten. Empfehlungen für eine nachhaltige Trinkwasserversorgung. Trinkwasserversorgungskonzept Kärnten (2005).** Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 18 – Wasserwirtschaft, Klagenfurt, 2005

**Wasserkunft Niederösterreich 2050 (2019).** Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, St.Pölten, 2019

**Zukunft Trinkwasser. Oö. Landesstrategie (2010).** Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Linz, 2010

**Wasserversorgungsplan Steiermark. Ein Leitfaden für die öffentliche Wasserversorgung (2015).** Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Graz, 2015

**Wasserwirtschaftsstrategie 2025 des Landes Vorarlberg (2020).** Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Bregenz, 2020

**Wiener Wasser 2050. Strategie für die Zukunft (2022).** Stadt Wien – Wiener Wasser, Wien, 2022

## Rechtsquellenverzeichnis

### Bundes(verfassung)gesetze:

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), zuletzt geändert BGBl. I Nr. 222/2022

Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013 idF BGBl. I Nr. 82/2019

Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG) BGBl. Nr. 185/1993 idF BGBl. I Nr.34/2023

Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2023 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 133/2022

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (WV) idF BGBl. I Nr. 73/2018

Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001 idF BGBl. II Nr. 362/2017

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021), NGP 2021 (bml.gv.at)

### Landesgesetze:

Gesetz vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBL Nr. 73/2007 idF LGBL Nr. 33/2017

Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz - K-GWVG, LGBL Nr 107/1997 (WV) idF LGBL Nr 36/2022

NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBL. 6951-0 (WV) idF LGBL. Nr. 85/2016

Kundmachung über die Richtlinien für die Wasserleitungsordnung  
(Musterwasserleitungsordnung), LGBL. 6951/1-0 (NÖ)

OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBL.Nr. 35/2015

Gesetz vom 7. Juli 1976 über die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen  
(Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz), LGBL. Nr. 78/1976 idF LGBL. Nr. 46/2001

Gesetz vom 16. Februar 1971 über die von den Gemeinden errichteten öffentlichen  
Wasserleitungen (Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971),  
LGBL. Nr. 42/1971 idF LGBL. Nr. 27/2023

Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBL. Nr. 137/1962 zuletzt geändert durch  
LGBL. Nr. 149/2016 (Stmk)

Wasserversorgungsgesetz, LGBL.Nr. 3/1999 (Vorarlberg)

Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz  
WVG), LGBL. Nr. 10/1960 idF LGBL. Nr. 68/2021 (Wien)

Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die  
Gemeinden LGBL. Nr. 6/1962 idF LGBL. Nr. 36/2002 (Burgenland)

NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBL. 6930-0 (WV) idF. LGBL. Nr. 101/2015

Gesetz vom 18. November 1985, über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen  
(Katastrophenhilfegesetz), LGBL. Nr. 5/1986 idF LGBL. Nr. 40/2018 (Burgenland)

NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016), LGBL. Nr. 70/2016 idF LGBL. Nr. 23/2018

Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich  
erlassen werden (OÖ. Katastrophenschutzgesetz – OÖ. KatSchG), LGBL.Nr. 32/2007 idF  
LGBL.Nr. 12/2022

Gesetz vom 23. Oktober 1974 über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen  
(Katastrophenhilfegesetz), LGBL Nr 3/1975 idF LGBL Nr 138/2020 (Salzburg)

Gesetz vom 16. März 1999 über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz), [LGBL. Nr. 62/1999](#)

Gesetz über das Krisen- und Katastrophenmanagement in Tirol (Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz – TKKMG), [LGBL. Nr. 33/2006](#) idF [LGBL. Nr. 205/2021](#)

Gesetz über die Hilfe in Katastrophenfällen (Katastrophenhilfegesetz), LGBL.Nr. 47/1979 idF [LGBL.Nr. 72/2022](#) (Vorarlberg)

Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz – W-KKG), LGBL. Nr. 60/2003 idF [LGBL. Nr. 21/2020](#)

**Gemeindeverordnungen (Beispiele):**

WLV Nördliches Burgenland: [WLO - Wasserleitungsordnung 02.pdf](#) ([wasserleitungsverband.at](#))

[wasser Wasserleitungsordnung.pdf](#) ([villach.at](#))

[Wasserleitungsordnung 2004.pdf](#) ([st-poelten.at](#))

[Wasserleitungsordnung – Stadt Leonding](#)

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1 Änderungen bei der Erlassung von Schongebieten und Regionalprogrammen gegenüber dem Bearbeitungsstand des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans NGP 2021.....	19
Tabelle 2 Zusammenstellung der mit Fördermitteln des UFG in den Jahren 2003 bis 2023 umgesetzten Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung .....	27

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Aufgabenverteilung im Bereich der Trinkwasserversorgung und Trinkwassersicherheit.....	7
Abbildung 2	Aufgabenverteilung Wasserrechtsgesetz: Bund- und Bundesländerzuständigkeiten .....	9
Abbildung 3	Aufgabenverteilung betreffend die Wasserversorgung von Haushalten .....	10
Abbildung 4	Nutzungsintensität des Grundwassers durch Brunnenentnahmen auf Ebene der Szenarienregionen – aktuelle Situation .....	13
Abbildung 5	Nutzungsintensität des Grundwassers durch Brunnenentnahmen auf Ebene der Szenarienregionen unter Annahme des „Wasserschatzszenarios 2050 – ungünstig“ .....	15
Abbildung 6	Anzahl der geförderten neu errichteten Brunnen und Quellen je Bundesland seit 2003 .....	24
Abbildung 7	Prozentuelle Verteilung des errichteten Speichervolumens seit 2003 auf die Bundesländer.....	25
Abbildung 8	Geförderte Neuerrichtungen und Sanierungen von Wasserleitungen in den Jahren 2008 bis 2023 in Meter .....	26
Abbildung 9	Investitionskosten für Wasserversorgungsanlagen von 2003 bis 2023.....	28
Abbildung 10	Aufgabenverteilung der Nutzungsbeschränkungen betreffend anderer Wassernutzer.....	30
Abbildung 11	Aufgabenverteilung der Nutzungsbeschränkungen betreffend Haushalte...	30
Abbildung 12	Notfallszenarien .....	32
Abbildung 13	Handlungsoptionen für den Umgang mit Wasserknappheit.....	34

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

[bml.gv.at](http://bml.gv.at)